

II.-9237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. März 1993 No. 11020.0040/6-93

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 26. März 1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen haben am 1. März an den Präsidenten des Nationalrates die Anfrage Nr. 11020.0040/2-93 gerichtet, in der folgende Fragen enthalten waren:

1. Besteht der Rechnungshof Ihrer Ansicht nach derzeit aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften, wie es in Art. 122 Abs. 3 B-VG geschrieben steht?
2. Teilen Sie die Auffassung der herrschenden Lehre, daß Art. 122 Abs. 4 B-VG einen verfassungsmäßigen Auftrag an den Hauptausschuß des Nationalrates enthält, einen Vorschlag für die Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu erstellen, sowie an den Nationalrat, einen Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu wählen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wer vertritt Ihrer Ansicht nach zur Zeit im allgemeinen den Präsidenten des Rechnungshofes im Falle seiner Verhinderung aufgrund welcher Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung?
4. Wer vertritt Ihrer Ansicht nach zur Zeit den Präsidenten des Rechnungshofes gegenüber dem Nationalrat sowie dessen Ausschüssen und deren Unterausschüssen?

5. Teilen Sie die Auffassung, daß der Vizepräsident des Rechnungshofes gemäß Art. 124 Abs. 1 B-VG nur dann verhindert sein kann, wenn tatsächlich ein Organwalter dieser Funktion bestellt worden ist? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurde der vormalige Vizepräsident des Rechnungshofes Ihres Wissens nach gemäß Art. 124 Abs. 3 B-VG vom Präsidenten des Rechnungshofes mit der Besorgung bestimmter (welcher?) Geschäfte betraut?
7. Ist Ihnen bekannt, ob der Vizepräsident des Rechnungshofes zur Zeit noch immer gemäß Art. 124 Abs. 3 B-VG mit der Besorgung bestimmter (welcher?) Geschäfte betraut ist?
8. Wenn ja, wer nimmt diese Geschäfte Ihres Wissens nach derzeit aufgrund welcher Bestimmung der österreichischen Rechtsordnung wahr?
9. Welcher Stellvertreter vertritt Ihrer Ansicht nach den Präsidenten des Rechnungshofes bei dessen Verhinderung im Fall der Gegenzeichnung von Urkunden über Finanzschulden des Bundes gemäß Art. 121 Abs. 3 B-VG?
10. Welche Maßnahmen werden Sie als Vorsitzender des Hauptausschusses wann setzen, damit die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Mitglieder des Nationalrates ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG nachkommen können?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Völlig unabhängig von meiner persönlichen "Ansicht" besteht der Rechnungshof derzeit aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften, während die Funktion des Vizepräsidenten - wie allgemein bekannt - derzeit vakant ist.

- 3 -

ad 2:

Grundsätzlich teile ich die Auffassung, daß die Kompetenz des Art. 122 Abs. 4 B-VG nicht nur als Recht, sondern auch als Entscheidungspflicht zu interpretieren ist. Ich kann aber der Auffassung nicht widersprechen, daß der Nationalrat als Verfassungsgesetzgeber das Recht hat, im Rahmen einer von allen Fraktionen für notwendig gehaltenen Reform des Rechnungshofes auch die Frage zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (das ja auch ursprünglich in der Bundesverfassung aus 1920 nicht enthalten war) beizubehalten oder es abzuschaffen und diese Funktion bis zur Klärung dieser Frage vorübergehend unbesetzt zu lassen.

Hätte auch nur ein einziges Mitglied des Hauptausschusses eine andere Auffassung vertreten, dann hätte die Möglichkeit bestanden, in einer der vielen Sitzungen des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr des Jahres 1992 den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses zu stellen mit dem Ziel, die Erarbeitung eines Vorschlages für die Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes auf die Tagesordnung zu stellen.

Wie eine Durchsicht der Protokolle des Hauptausschusses ergeben hat, ist im zweiten Halbjahr 1992 ein solcher Antrag nicht gestellt worden.

Als ich nach Einlangen der vorliegenden Anfrage am 3. März 1993 die Präsidialkonferenz des Nationalrates mit dieser Frage beschäftigte, wurde von sämtlichen Mitgliedern der Präsidialkonferenz (mit Ausnahme des Vertreters der Freiheitlichen Partei) angeregt, "die Diskussion über eine strukturelle Reform des Rechnungshofes in einem interfraktionellen Komitee fortzusetzen, ehe über die Frage entschieden wird, ob ein Vizepräsident des Rechnungshofes gewählt werden soll". Nur der Vertreter der FPÖ sprach sich für eine baldige Neuwahl eines Vizepräsidenten des Rechnungshofes aus. Die Stimmen der freiheitlichen Abgeordneten reichen aber nicht aus, die Wahl eines Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu erzwingen.

In der Zwischenzeit (am 25. März) hat eine weitere Sitzung des Hauptausschusses stattgefunden, auf deren Tagesordnung von mir in meiner Eigenschaft als Obmann des Hauptausschusses im Sinne des Wunsches der FPÖ vom 3. März 1993 der Tagesordnungspunkt "Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes" gestellt wurde.

- 4 -

Der Hauptausschuß hat in dieser Sitzung mit überwältigender Mehrheit die Vertagung des erwähnten Tagesordnungspunktes beschlossen und damit neuerlich zum Ausdruck gebracht, daß er derzeit noch nicht die Absicht hat, dem Plenum des Nationalrates einen Vorschlag zur Wahl eines Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu unterbreiten.

Was die Fragen 3 bis 9 betrifft, die sich zum Großteil auf interne Vorgänge und Vertretungsregelungen im Rechnungshof beziehen, habe ich den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes um eine Stellungnahme ersucht.

Unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme des Präsidenten des Rechnungshofes beantworte ich diese Fragen wie folgt:

ad 3:

Gemäß Art. 124 Abs. 1 B-VG wird der Präsident des Rechnungshofes im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten.

Das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes ist mit der ab 1. Juli 1992 wirksamen Wahl des Vizepräsidenten zum Präsidenten des Rechnungshofes erledigt. Nach Hengstschläger (Der Rechnungshof, Berlin 1982, S. 99) ist in sinngemäßer Anwendung von Art. 124 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die Erledigung eines Amtes einer Verhinderung des Amtsträgers gleichzusetzen.

Der Präsident des Rechnungshofes wird daher seit 1. Juli 1992 vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. In diesem Sinne wird der Präsident des Rechnungshofes im allgemeinen von Sektionschef Hon.-Prof. Dkfm. DDr. Walter Schwab vertreten.

ad 4:

Gemäß Art. 124 Abs. 1 dritter Satz B-VG ist die Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt.

- 5 -

Der diesbezüglich anwendbare § 20 Abs. 1 GOG-NR berechtigt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofes zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse. Eine Vertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat sowie in dessen Ausschüssen und deren Unterausschüssen durch den sonst gemäß Art. 124 Abs. 1 B-VG zur Vertretung berufenen rangältesten Beamten ist daher nicht vorgesehen. Zu dieser Auffassung gelangen auch Atzwanger-Kobzina-Zögernitz in ihren Anmerkungen zur Nationalrats-Geschäftsordnung (2.Auflage, Wien 1990, Anmerkung 5 zu § 20).

ad 5:

Wie bereits unter Pkt. 3 erwähnt, vertritt Hengstschläger die Auffassung, daß die Erledigung eines Amtes einer Verhinderung des betreffenden Amtsträgers hinsichtlich der anzuwendenden Vertretungsregeln gleichzuhalten ist.

ad 6:

Mit Schreiben vom 8. Jänner 1990 hat der vormalige Präsident des Rechnungshofes Dr. Tassilo Broesigke Herrn Dr. Franz Fiedler als den vormaligen Vizepräsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 124 Abs. 3 B-VG mit der Besorgung aller Geschäfte betraut, die in den Zuständigkeitsbereich der Sektion IV des Rechnungshofes fallen. Dieser umfaßt im wesentlichen die Kontrolle der Länder und Gemeinden.

ad 7:

Da das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes derzeit unbesetzt ist, liegen derzeit auch nicht die Voraussetzungen für eine Betrauung vor.

ad 8:

Laut Auskunft des Präsidenten des Rechnungshofes "besorgt zur Zeit der Präsident des Rechnungshofes auch jene Geschäfte des Rechnungshofes, die bis einschließlich 30. Juni 1992 gemäß Art. 124 Abs. 3 B-VG vom Vizepräsidenten besorgt wurden".

ad 10:

Wie schon erwähnt, war in der Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses vom 25. März der Punkt "Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes" enthalten. Der Hauptausschuß hat diesen Punkt der Tagesordnung mit großer Mehrheit vertagt.

- 6 -

Ich benutze die Gelegenheit dieser Anfrage, um noch folgendes hinzuzufügen:

Am 25. März hat der FPÖ-Abgeordnete Haigermoser unter dem Titel "Nationalratspräsident Fischer bricht Recht und Verfassung" eine Aussendung gemacht, in der behauptet wurde, daß die Vertagung des Tagesordnungspunktes "Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes" im Hauptausschuß einen Rechts- und Verfassungsbruch darstelle.

In der Aussendung der "Parlamentskorrespondenz" vom 25. 3.1993 ist zur Verhandlung dieses Punktes folgendes festgehalten:

"IM weiteren Verlauf der Sitzung behandelte der Hauptausschuß eine Reihe von Berichten und Anträgen: der Tagesordnungspunkt WAHL DES VIZEPRÄSIDENTEN DES RECHNUNGSHOFES stand abschließend zur Debatte.

Dem Ausschuß lag ein Wahlvorschlag der FPÖ mit den Namen Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Gerhard Peterzell und Dr. Alois Kremnitzer vor.

Abgeordneter Dr. Neisser (VP) meinte, es wäre ein Schildbürgerstreich, jetzt einen Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu wählen und dann als Ergebnis der beabsichtigten Rechnungshofreform womöglich festzustellen, daß man keinen Vizepräsidenten braucht. Der VP-Klubobmann erklärte, daß die Verfassung keine Frist für die Besetzung des Rechnungshofvizepräsidenten vorsehe, wies auf die ausreichenden Vertretungsregelungen im Rechnungshof hin und bezweifelte überdies, daß Dr. Frischenschlager eine Wahl annehmen würde. Neisser beantragte die Vertagung der diesbezüglichen Verhandlungen.

Abgeordneter Haigermoser (FP) machte darauf aufmerksam, daß dem Hauptausschuß die verfassungsmäßige Pflicht zukomme, die freigewordene Position des Rechnungshofvizepräsidenten unverzüglich nachzubesetzen. Dr. Frischenschlager sei ein geeigneter Kandidat und habe bei dem Hearing für

- 7 -

die Wahl des Rechnungshofpräsidenten entsprochen. Er verlange daher, die Tagesordnung für die morgen, Freitag, stattfindende Plenarsitzung des Nationalrates um den Tagesordnungspunkt: Wahl des Vizepräsidenten des Rechnungshofes, zu ergänzen.

Abgeordneter Dr. Fuhrmann (SP) schloß sich der Argumentation Dr. Neissers an und stellte die Ernsthaftigkeit des freiheitlichen Wahlvorschlages in Abrede. Dr. Frischenschlager selbst habe die Absicht der FPÖ, ihn für die Wahl des Rechnungshofvizepräsidenten vorzuschlagen, wörtlich als einen "Faschingsscherz" bezeichnet.

Abgeordneter Rosenstingl (FP) hielt es für unumgänglich, einen Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu wählen, da nur so das Vier-Augen-Prinzip in diesem wichtigen Kontrollorgan gewährleistet sei.

Abgeordneter Wabl (Grüne) widersprach: Der Rechnungshof sei ein monokratisches Organ, in dem das Vier-Augen-Prinzip nicht gelte. Die FPÖ habe aber recht, wenn sie eine rasche Entscheidung fordert. Entweder müsse man die Ergebnisse der Enquete über eine Reform des Rechnungshofes rasch umsetzen oder einen Vizepräsidenten wählen.

Bei der Abstimmung wurde der Vertagungsantrag mit der Mehrheit von SPÖ, ÖVP und des Vertreters der Grünen angenommen."

*

Daraus ergibt sich, daß der Vorwurf des Rechts- und Verfassungsbruches jene Mitglieder des Hauptausschusses aus den Reihen der SPÖ, der ÖVP und der Grünen treffen würde, die für diesen Vertagungsantrag gestimmt haben.

Ich fühle mich daher berechtigt und verpflichtet, die Mitglieder des Hauptausschusses gegen diesen unsachlichen und polemischen Vorwurf in Schutz zu nehmen.

Wolfgang Frischenschlager